



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# Haushalt und Kinderbetreuung

---

Vergleich des geltenden Rechts mit der  
Neuregelung



## Haushalt und Kinderbetreuung alte Regelung

### Zwei-Verdiener Eltern

#### außergewöhnliche Belastungen (§ 33c) „Kinderbetreuungskosten“

Anspruchsberechtigt: Eltern sind beide erwerbstätig,  
oder ein Partner dauerhaft krank,  
behindert oder in Ausbildung  
(auch Alleinerziehende)

Kinder: von 0 bis 14 Jahre

steuerlich absetzbar: je Kind: Kosten  
ab 1.548 €, höchstens 1.500 €;  
Alleinerziehende: 774 €/ 750 €

#### Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigung und Dienstleistungen (§ 35a) → auch haushaltsnahe Kinderbetreuung

Abzug von der Steuerschuld:

- 10% der Kosten, maximal 510 €/ Jahr für Minijobs  
(z.B. Tagesmutter im Haushalt)
- 12% der Kosten, maximal 2.400 €/ Jahr für  
sozialversicherte Beschäftigungsverhältnisse  
(Haushaltshilfen)
- 20% der Kosten, maximal 600 €/ Jahr  
für freie Dienstleistungen (Putzhilfen)

### Alleinverdiener-Eltern

#### Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigung und Dienstleistungen (§ 35a) → auch haushaltsnahe Kinderbetreuung

Abzug von der Steuerschuld:

- 10% der Kosten, maximal 510 €/ Jahr für Minijobs  
(z.B. Tagesmutter im Haushalt)
- 12% der Kosten, maximal 2.400 €/ Jahr für  
sozialversicherte Beschäftigungsverhältnisse  
(Haushaltshilfen)
- 20% der Kosten, maximal 600 €/ Jahr  
für freie Dienstleistungen (Putzhilfen)



## Haushalt und Kinderbetreuung neue Regelung

### Zwei-Verdiener Eltern

#### Werbungskosten/ Betriebsausgaben (§ 4f / § 9a) „erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten“

Anspruchsberechtigt: Eltern sind beide erwerbstätig,  
oder ein Partner dauerhaft krank,  
behindert oder in Ausbildung  
(auch Alleinerziehende)

Kinder: von 0 bis 14 Jahre

steuerlich absetzbar: alle Kinderbetreuungskosten  
je Kind: 2/3 der Kosten, maximal 4.000 €

#### Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigung und Dienstleistungen (§ 35a neu) → ohne haushaltsnahe Kinderbetreuung

Abzug von der Steuerschuld:

10% der Kosten, maximal 510 €/ Jahr für Minijobs

12% der Kosten, maximal 2.400 €/ Jahr für  
sozialversicherte Beschäftigungsverhältnisse  
(Haushaltshilfe)

20% der Kosten, maximal 600 €/ Jahr  
für freie Dienstleistungen (Putzhilfe),  
plus maximal 600 €, wenn Aufwendungen für Pflege  
(Pflegedienste) hinzukommen

20% der Kosten, maximal 600 € im Jahr für  
einfache Handwerker-Dienstleistungen (Renovierung)

### Alleinverdiener-Eltern

#### Sonderausgaben (§ 10) „private Kinderbetreuungskosten“

Anspruchsberechtigt: Alleinverdiener-Eltern;  
alle Eltern, deren Kosten nicht nach § 4f/ § 9a  
berücksichtigt werden.

Kinder: von 3 bis 6 Jahre

(Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz)

steuerlich absetzbar: ausschließlich Kindergartengebühren  
je Kind: 2/3 der Kosten, maximal 4.000 €

#### Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigung und Dienstleistungen (§ 35a neu) → auch haushaltsnahe Kinderbetreuung

Abzug von der Steuerschuld:

10% der Kosten, maximal 510 €/ Jahr für Minijobs

12% der Kosten, maximal 2.400 €/ Jahr für  
sozialversicherte Beschäftigungsverhältnisse  
(Haushaltshilfe)

20% der Kosten, maximal 600 €/ Jahr  
für freie Dienstleistungen (Putzhilfe),  
plus maximal 600 €, wenn Aufwendungen für Pflege  
(Pflegedienste) hinzukommen

20% der Kosten, maximal 600 € im Jahr für  
einfache Handwerker-Dienstleistungen (Renovierung)